



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Heiko Recktenwald
Schillerstraße 55
03046 Cottbus

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Referat ZA 4
TEL (+49 30) 18 580-0
FAX (+49 30) 18 580-9525
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN ZA 4 - 1451 6 II - Z3 621 2015

DATUM Berlin, 2 September 2015

Betreff: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Gutachten zum Fall netzpolitik.org

Bezug: 1. Ihre E-Mail vom 3. August 2015 über fragdenstaat.de
2. Meine Zwischennachricht vom 20. August 2015

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

ich nehme Bezug auf meine Zwischennachricht vom 20. August 2015 zu Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 3. August 2015 über fragdenstaat.de, in dem Sie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) um Übersendung der im BMJV vorhandenen Gutachten zum Fall netzpolitik.org bitten.

Ihr Antrag nach dem IFG auf Zugang zu amtlichen Informationen wird abgelehnt.

Begründung:

Die Korrespondenz zwischen dem BMJV und dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) erfolgt im Rahmen der Fachaufsicht des BMJV über den GBA gemäß § 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Die in diesem Zusammenhang gefertigten Berichte des GBA, die Übermittlung von Aktenbestandteilen wie etwa Anzeigen und Gutachten

sowie der diesbezügliche Schriftverkehr betreffen unmittelbar die beim GBA geführten Ermittlungsverfahren.

Damit unterfallen diese Akteninhalte nicht dem Auskunftsanspruch nach dem IFG. Maßgeblich ist die nach § 1 Absatz 3 IFG vorrangige Regelung im Ersten Abschnitt des Achten Buches der Strafprozessordnung (§§ 474 ff. StPO). Zwar handelt es sich bei allen im BMJV vorhandenen Informationen und Auszügen aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nicht um Akten des Strafverfahrens als solches; das Achte Buch der StPO ist jedoch hier entsprechend anwendbar, weil die Unterlagen als „Abbild“ der Ermittlungsakte gelten können.

Ein Auskunftersuchen kann daher – auch durch am Verfahren unbeteiligte Privatpersonen – unter den Voraussetzungen des § 475 StPO gestellt werden. Ergänzend möchte ich auf die Vorschrift des § 477 Absatz 2 Satz 1 StPO hinweisen. Danach sind Auskünfte aus Akten und Akteneinsicht zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens, auch die Gefährdung des Untersuchungszwecks in einem anderen Strafverfahren, entgegenstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Jungewelter)